

# **Schiedsvereinbarung**

zwischen dem

**Gestüt Karlshof**

und dem Besitzer

---

wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

## § 1

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus den abgeschlossenen Pensions- und/oder Deckverträgen sowie den diesen Verträgen zugrunde liegenden allgemeinen oder besonderen Gestütsbedingungen schließen die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus und vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des ständigen Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. in Köln (s. Nr. 533 - 538 Rennordnung)

## § 2

Das ständige Schiedsgericht des Direktoriums entscheidet mit dem Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und zwei Beisitzern. Die Schiedsparteien wählen je einen Beisitzer aus der Liste der Mitglieder des Schiedsgerichts aus.

## § 3

Einigen sich die Parteien nicht über die Person des von ihnen zu wählenden Beisitzers, oder kommt eine Partei trotz Aufforderung der Verpflichtung zur Benennung eines Beisitzers nicht nach, so wird der Beisitzer vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen ernannt. Das Direktorium soll dabei einen Beisitzer aus der Berufsgruppe benennen, der die betreffende Partei angehört (Besitzer, Züchter, pp).

Diese Regelung erfolgt in ausdrücklicher Änderung des §1029 Abs. 2 Zivilprozeßordnung.

## § 4

Für die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des X. Buches der Zivilprozeßordnung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Amtsgericht am Sitz des Direktoriums zuständig.

Gemsheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

---

Gestüt Karlshof

---

Unterschrift Besitzer